

## Des Deutschen liebstes Kind und die Steuer (I)

Nutzen Sie Ihr Auto beruflich? Falls ja, können Sie das Finanzamt an den Fahrzeugkosten beteiligen, denn diese lassen sich voll oder anteilig in Form von Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. Wie hoch die Steuerersparnis ausfällt, hängt von mehreren Faktoren ab, die Sie selbst beeinflussen können. Wie so oft im Steuerrecht sind die hierbei anzuwendenden Regeln aber nicht ganz einfach. Der Gesetzgeber macht die steuerliche Behandlung davon abhängig, wie hoch der private und der betriebliche Nutzungsanteil ausfallen. Ausgehend von der Gesamtfahrleistung eines Jahres werden bei der Fahrzeugnutzung drei Varianten unterschieden:

1. Wenn die betriebliche Nutzung des Autos unter 10 % liegt, gehört es zum Privatvermögen.
2. Beträgt die betriebliche Nutzung 10 bis 50 %, zählt der Wagen zum sogenannten gewillkürten Betriebsvermögen (Wahlrecht).
3. Sofern das Fahrzeug zu über 50 % betrieblich genutzt wird, gehört es zum notwendigen Betriebsvermögen.

Die Zuordnung zu einer dieser drei Kategorien entscheidet darüber, wie sich die Ausgaben für ein Auto und dessen Nutzung bei der Steuer niederschlagen.

### Privatvermögen

Ein Auto, das zu mehr als 90 % privat genutzt wird, gehört zwingend zum Privatvermögen. Bei dieser Variante ist kein Abzug sämtlicher laufenden und einmaligen Fahrzeugkosten als Betriebsausgaben möglich. Zahnärzte gehen in solchen Fällen aber nicht leer aus. Sie können nämlich die anteiligen betrieblichen Fahrzeugkosten ihres Privatwagens steuerlich geltend machen, wenn sie ihn tatsächlich für betriebliche Zwecke einsetzen. Wer sich gegen den Nachweis der tatsächlichen Fahrzeugkosten entscheidet, darf pauschal 0,30 EUR je

betrieblich gefahrenen Kilometer ansetzen. Die abzugsfähigen Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Praxis sind allerdings – unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe – auf die Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer, also halbe Strecke) beschränkt.

Anders sieht die Sache aus, wenn das Auto zum Betriebsvermögen gehört. In diesem Fall sind grundsätzlich alle Ausgaben für das Fahrzeug (Treibstoff- und Inspektionskosten, Abschreibungen, Schuldzinsen, Leasingraten und -sonderzahlungen, Garagenmiete etc.) in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. Unterschieden werden hierbei das gewillkürte und das notwendige Betriebsvermögen.

### Betriebsvermögen

Wenn ein Geschäftswagen zu mindestens 10 bis maximal 50 % für betriebliche Zwecke genutzt wird (einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Praxis), stellt er kein notwendiges Betriebsvermögen dar. Er kann aber freiwillig dem gewillkürten Betriebsvermögen zugewiesen werden. So lässt sich auch bei solchen Fahrzeugen der volle Betriebsausgabenabzug erreichen. Voraussetzung ist, dass Sie den betrieblichen Nutzungsumfang beziffern und glaubhaft machen können, etwa durch Eintragungen im Terminkalender oder durch Reisekostenaufstellungen. Neben dem Führen eines Fahrtenbuchs (mehr dazu in Teil 2 dieses Beitrags) besteht eine Nachweismöglichkeit z. B. darin, über einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten formlose Aufzeichnungen zu führen, welche die Finanzämter grundsätzlich anerkennen. Dazu halten Sie jeweils den Anlass der Fahrt mit der zurückgelegten Strecke sowie die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraums fest. Ein auf diese Weise dargelegter betrieblicher Nutzungsumfang gilt dann so lange, bis gravierende Veränderungen eintreten. Es ist allerdings ratsam, den „repräsentativen“ Zeitraum sorg-



fällig zu bestimmen – ein mehrwöchiger Urlaub oder sämtliche Fortbildungen eines Jahres sollten möglichst nicht in die ausgewählten 3 Monate fallen.

Die Mühe, zumindest für 3 Monate jede Fahrt aufzuzeichnen, lohnt sich übrigens: Wenn Sie das Finanzamt mangels Aufzeichnungen nämlich nicht vom betrieblichen Nutzungsumfang überzeugen können und feststeht, dass das Fahrzeug kein notwendiges Betriebsvermögen darstellt (die berufliche Nutzung also nicht über 50 % liegt), ist der Privatanteil zu schätzen. Das Ergebnis einer solchen Schätzung birgt naturgemäß ein gewisses Konfliktpotenzial.

Ein Auto, das zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, zählt zwingend zum notwendigen Betriebsvermögen.

## Verkauf absehbar?

Wenn Sie Ihr Auto zu maximal 50 % betrieblich nutzen, müssen Sie es nicht dem Betriebsvermögen zuordnen (Wahlrecht). Sind Ihnen teure und repräsentative Fahrzeuge gar nicht so wichtig, kann es sich unter dem Strich für Sie lohnen, das Auto als Privatsache zu behandeln. Schließlich können Sie auch in diesem Fall für rein betriebliche Fahrten Betriebsausgaben absetzen (s. o., ggf. pauschal mit 0,30 EUR pro km). Der eigentliche Clou besteht aber darin, dass Sie beim Verkauf eines Fahrzeugs aus dem Betriebsvermögen oder auch bei einer Übergabe an ein Familienmitglied den Veräußerungsgewinn versteuern müssen. Dagegen ist der Verkauf eines Wagens aus dem Privatvermögen einkommensteuerfrei. Die Variante Privatvermögen könnte also günstiger sein, wenn Sie das Auto vergleichsweise lange fahren und der Verkauf zu einem Zeitpunkt stattfindet, zu dem er längst abgeschrieben wäre, weil dem Veräußerungspreis dann überhaupt kein Restbuchwert mehr gegenüberstünde.

## Privatanteil

In beiden Fällen (notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen) müssen Sie im Gegenzug einen Privat-

anteil versteuern, der als Betriebseinnahme angesetzt wird. Das ist eine Art Ausgleich dafür, dass Sie die Fahrzeugkosten in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzen dürfen. Dass Sie Ihr Auto überhaupt (auch) privat bewegen, steht übrigens für den Fiskus außer Frage. Die Finanzämter führen hier die „allgemeine Lebenserfahrung“ ins Feld und erhalten dabei regelmäßig Rückendeckung von den Finanzgerichten. Wer behauptet, sein Auto gar nicht privat zu nutzen, dürfte an den äußerst hohen Nachweishürden scheitern.

## Ausnahme

Sie überlassen ein betriebliches Fahrzeug ausschließlich einem Mitarbeiter zur Nutzung. Das ist dann der klassische Firmen- oder Dienstwagen. Aus Ihrer Sicht als Praxisinhaber liegt in diesem Fall eine 100%ige unternehmerische Nutzung vor. In der Gewinnermittlung der Praxis ist für dieses Fahrzeug kein Privatanteil zu versteuern. Allerdings wenden Sie Ihrem Arbeitnehmer damit einen lohnsteuerpflichtigen Sachbezug zu und müssen dann dafür sorgen, dass die Privatnutzung beim Arbeitnehmer lohnversteuert wird.

Wenn ein Auto zum (notwendigen oder gewillkürten) Betriebsvermögen gehört, führt an einer Versteuerung des privaten Nutzungsanteils also kein Weg vorbei. Gehört das Fahrzeug zum gewillkürten Betriebsvermögen, wird der private Nutzungsanteil anhand von formlosen Aufzeichnungen (s. o., 3-Monats-Zeitraum) oder anhand eines Fahrtenbuchs ermittelt und als Einnahme behandelt.

### **Johannes G. Bischoff**

*Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP*

### **Sabine Jäger**

*Dipl.-Oec., Steuerberaterin, Fachberaterin für Unternehmensnachfolge*

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte  
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln

E-Mail: [info@bischoffundpartner.de](mailto:info@bischoffundpartner.de), Internet: [www.bischoffundpartner.de](http://www.bischoffundpartner.de)